

gründet wichtige Rechte, aber auch Verpflichtungen gegen die übrigen Genossen derselben Kirchengesellschaft. Es steht allerdings jedem Bekenner einer Confession frei, von derselben zu einer andern überzutreten, aber ein er muß er mit Bestimmtheit angehören. Es hat daher die Gesetzgebung fast aller Staaten darüber ausdrückliche Vorschriften getroffen, welche Formen zu beobachten sind, um sich legal zum Uebertritte von einer Confession zur andern zu erklären, damit in Bezug auf die äußern Rechtsverhältnisse, auf die Rechte und Verbindlichkeiten, die sich daran knüpfen, kein Zweifel vorhanden sei. Diese Frage ist bei uns auf ständischen Antrag durch das Gesetz vom 20. Februar 1827 gelöst worden. Der 10. §. desselben bestimmt ausdrücklich: „daß der Uebergetretene das, wozu er bis zu seinem Uebertritte verbunden war, zu leisten schuldig bleibt.“ Diese Bestimmung ist aber nicht allein gesetzlich, sondern sie ist auch jedenfalls zweckmäßig und weise. Wollte man an die bloße Thatsache der Austrittserklärung, daß Jemand seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung nach nicht mehr in dieser oder jener Kirche bleiben wolle, auch sogleich die Befreiung von den Parochiallasten und den Verbindlichkeiten gegen seine frühere Kirche knüpfen, so würde dadurch eine Prämie der Irreligiosität und Bestrafung der Religiosität herbeigeführt werden, denn es würden Leichtsinrige, deren es überall giebt, dies benutzen, um sich der drückenden Last gegen ihre Kirche zu entziehen. Allein abgesehen davon, daß das Gesetz zweckmäßig ist, so ist es jedenfalls rechtlich bestehend. Was nun dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall betrifft, so unterlag es keinem Zweifel, daß, so lange die neue Confession nicht gesetzlich anerkannt war, auch von einem legalen Uebertritte zu derselben nicht die Rede sein konnte. Deshalb mußte man die neuen Glaubensgenossen in Bezug auf das äußere Rechtsverhältniß noch als Mitglieder derjenigen Confession betrachten, der sie bisher angehört haben, und das Ministerium hat dies auf Grund des bestehenden Gesetzes ausgesprochen. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß, wenn man von der Ansicht ausgeht, welche die geehrte Deputation in ihrem Berichte consequent verfolgt und welche von der Kammer Unterstützung gefunden hat, daß jetzt schon durch das Gesetz eine theilweise Anerkennung der neuen Glaubensgenossen ausgesprochen werden soll, man dann auch gleichzeitig die Befreiung derselben von den Parochialverbindlichkeiten gegen die frühere Kirche aussprechen kann. Aber es wird immer noch eine andere Frage sein, ob es jetzt schon rathlich und zweckmäßig sei, so weit zu gehen, da die Deputation selbst anerkannt hat, daß es noch nicht an der Zeit sei, das volle Anerkenntniß auszusprechen. Es bleibt immer höchst bedenklich, daß man Jemandem gestatte, sich bei dem einfachen Austritte aus einer Confession zugleich der Parochiallasten zu entledigen, und es ist nicht abzusehen, zu welchen Consequenzen ein solcher Grundsatz in andern Fällen führen könnte. Wenn die geehrte Deputation in ihrem Berichte Gründe für diese Ansicht aufgestellt hat, so bemerke ich darüber nur Weniges. Es ist der Staatsregierung nicht beigemommen, die bürgerlichen und politischen

Rechte gegen die Parochiallasten einzuhandeln und einen Causalnexus zwischen beiden im strengsten Sinne anzunehmen. Aber eine Verbindung findet allerdings statt, denn es sind beide Folgerungen aus einem und demselben Hauptsatze. Wenn die Neu-Katholiken in Bezug auf die äußern Rechtsverhältnisse noch als Mitglieder ihrer frühern Confession zu betrachten sind, dann folgt einerseits die Fortdauer ihrer Parochialverbindlichkeit, andererseits aber auch ihrer bürgerlichen und politischen Rechte. Es ist bemerkt worden, daß sie factisch der römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören. Dagegen muß ich erwähnen, daß es leider Personen im Lande und anderwärts giebt, welche factisch einer Confession nicht angehören, welche überhaupt factisch gar keine Christen sind, indem sie ihre Grundsätze darüber und zwar zum Theil auf geistreiche Weise offen ausgesprochen haben. Es ist aber zur Zeit noch Niemandem eingefallen, zu behaupten, daß sie deswegen aufhören, in Bezug auf die Parochiallasten Angehörige der Kirche zu sein, in welcher sie getauft sind, so lange sie nicht in eine andere übergetreten sind. Wenn aber geäußert worden ist, daß die Billigkeit die Befreiung von den Parochiallasten fordere, so muß ich, um bei dem Worte: „Billigkeit“ stehen zu bleiben, das zugeben; ich weiß aber auch nicht, worauf sich das Wort gründet. Die Staatsregierung stützt sich vielmehr darauf, daß, so lange die gesetzlichen Verhältnisse der neuen Confession noch nicht geordnet sind, den Angehörigen der Kirchengesellschaft, welcher die Dissidenten früher zugethan waren, auf Grund des Gesetzes ein Recht zusteht, die Parochiallasten von solchen fernerweit zu fordern, und wenn man den Ausdruck: „Billigkeit“ gebraucht hat, so ist es vielleicht in der Beziehung geschehen, daß man sagt: weil die Parochiallasten eine zu drückende Last wäre, so wäre es unbillig, nicht darauf Rücksicht zu nehmen.

Abg. Sani: Ich habe mich mit dem vorliegenden Gegenstande viel beschäftigt, weil er zu großen Consequenzen führt, und bin immer nur darauf zurückgekommen, daß es höchst bedenklich sei, für die Neu-Katholiken eine Befreiung von allen Parochiallasten so fort auszusprechen. Ich erlaube mir, hierüber Folgendes zu bemerken. Es giebt dreierlei Arten von Kirchenlasten: 1) die allgemeinen Kirchenlasten, oder die Verwaltungskosten der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten, 2) die Parochiallasten im engerm Sinne, die sich auf die Mitglieder einer einzelnen Parochie beziehen, und 3) die sogenannten jura stolae. Ich werde mich jetzt bloß mit den unter 2, mit den eigentlichen Parochiallasten beschäftigen. Diese werden zwar in der Regel nicht allzu groß sein. Sehen Sie aber den Fall, daß eine größere Ausgabe, z. B. durch das Abbrennen der Kirche, oder durch eine große Reparatur der geistlichen Gebäude nöthig wird, und Sie wollten mit Jemandes Erklärung, zu einer andern Kirche überzutreten, auch zugleich die Beitragsbefreiung desselben von allen Parochiallasten aussprechen, so scheint mir das doch zu weit gegangen. Lassen Sie eine katholische Kirchengemeinde aus 100 Parochianen bestehen und von diesen 80 bis 90 zur neu-katholischen Kirche übertreten; wie will man dann, wenn vielleicht die